

N. M. A. Wasmuth
Dienstag den 8. Julii 1760.

unter

Allergnädigsten Genehmhaltung

Num.



XXVIII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercen der Eлевischen, Selbischen, Meurs und Märkischen
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und intelligentz - Zettel.

Vorant zu stehen /

Was an beweg. und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkaufen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommt
men / verlohren / gefunden oder gestohlen worden ; sodenn Personen welche Geld
leihen oder ausleyhen wollen ; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben
haben ; Erfindungen in Sachen und Meinungen ; neuen Büchern / Schriften und
Collegien ; auch andern neuen Anstalten ; Citationen der Creditoren ; Verfolgung der
Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen ; von angekom-
menen Fremden und Copulirten zu Eleve / Wesel und Duisburg ; wochent-
liche Korn-Preise und Brod-Taxe ; auch andere dem Publico zur
nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Von denen Straffen überhaupt / und insbesondere von der Straffe des
Todschlages nach dem natürlichen Recht.

§. I.

Eine Straffe wird in seinem eigentlichen Sinn ein Uebel genannt, welches jemanden we-
gen einer von ihm begangenen bösen Handlung von demselben, welcher solches Rech-
tat, auferlegt wird. Natürliche Straffen sind also eigentlich nach dem natürlichen Recht
eben

eden so wohl Straffen, als dieselge, welche von der Willkühr des Straffenden floßerbinas abhängen. Dann da sie aus der Natur einer bösen Handlung fließen; diese aber von Gott eben so wohl als alles übrige in dieser Welt abhänget; weiter aber daß Gott das Recht jemand zu straffen habe, gar nicht gelechnet werden kann: so folget, daß die natürliche Straffen unter diejenigen, welche Gott auf eine böse Handlung gesetzt hat, gerechnet werden müssen; wobei jedoch zu merken, daß einige bloß dasjenige eine Straffe nennen, welche unmittelbar von dem Willen des Gesetzgebers abhänget. Wenigstens ist so viel gewiß, daß die natürlichen Straffen von einem menschlichen Gesetzgeber nicht geachtet werden, weil dieselbe nicht von ihm auferlegt sind: nicht weniger ist es eine ganz andere Frage, ob unter denen göttlichen Straffen die natürliche allein vor hinreichend zu achten, mithin auch dieselbe allein statt finden können; wovon erst hernach das Gegentheil erhellen wird.

§. II. Die Straffe wird ein Uebel genannt, das ist ein Ding, welches meinen Zustand unvollkommener macht. Es ist ein Uebel, welches auf eine böse Handlung folget: eine böse Handlung ist dieselge, welche gegen die vorgeschriebene Seseze verrichtet wird, wobei zu merken, daß ein Seseze hier eine jede Vorschrift der menschlichen Handlungen genennet werde. Es wird hinzugefüget, daß selbige von demjenigen auferlegt werde, welcher solches Recht beseszet, weil nicht ein jeder mich wegen einer begangenen bösen Handlung mit derselben belegen kann, und Gott als der oberste Gesetzgeber uns gemein einem jeden die Freyheit gegeben hat in Ansehung anderer Menschen nach seinem Belieben so wohl auf als böse zu handeln. Es ist also nur dersjenige dazu befugt, welcher entweder über alle oder doch über einige meiner Handlungen zu befehlen hat. Dann da derselbe nach denen Sesezen den andern mit Gewalt da zu anhalten kann, um so und nicht anders zu handeln, und ihm solches Vermögen von Gott selbst gegeben ist, so folget, daß derselbe als ein höchst weises Wesen ihm auch die Mittel gegeben habe, welche zu diesem Endweck erfordert werden; dieses aber kann nicht anders geschehen als dadurch, daß demjenigen, der dieses Vermögen hat, die Macht gegeben werde, den andern mit einem Uebel zu belegen wenn er solches dennoch verrichtet; indem wenn solches ihm nicht frey stünde, es ihm unmöglich seyn würde, einem andern zu verbieten um wieder das Seseze zu handeln; Es gehören auch die Straffen mit zu der Ersezung des zugesetzten Schadens, und müssen also auch hieraus beurtheilet werden.

§. III. Wie weit sich aber solche Straffen erstrecken dürfen, kann nicht erklärt werden, als nach geschehener Erforschung der verschiedenen Personen welche eine Straffe auferlegen können, und der Ursachen wodurch jemand dieselbe aufzulegen bewogen werden kann. Die Personen, welche mich straffen können, sind entweder Gott selbst, oder die bürgerliche Obrigkeit, oder der beleidigte. Gott selbst hat dieses Recht allezeit, indem er unser Schöpfer und Erhalter ist; Wir auch alles was wir haben, von niemanden als von ihm empfangen. Er kann daher mit uns thun was er will; und uns also auch Seseze vorschreiben, und wegen Übertretung derselben straffen wie er will. Doch da derselbe zugleich mit uns nach seiner unendlichen Weisheit und Güte handelt, so sehen wir zugleich, daß derselbe uns keine Seseze vorschreibt, als die uns nützlich sind, ja selbst so viel möglich alles so einrichtet, daß auch die Straffen zu unserm Besten dienen; doch dergestalt, daß wir aus einem uns zustehenden Recht solches von ihm nicht fordern dürfen, weil vergleichen gar nicht vorhanden; sondern er allein durch seine höchste Vollkommenheiten so zu handeln verbunden wird.

§. IV. Die bürgerliche Obrigkeit ist in so weit die Unterthanen derselben unterworfen sind, wiederum denenselben zu keiner Maße im straffen verbunden; weil diese ihre Handlungen in so weit dem Willen ihres Oberherrn unterworfen haben; und daher so wohl die vorschreibende Seseze als aufzulegende Straffen in Ansehung ihrer Unterthanen in so weit bloß ihrem Willkühr unterworfen sind. Diese Regut aber leidet eine doppelte Einschränkung; erstlich in so weit die Unterthanen sich derselben nicht unterworfen haben, und hiernächst auch in Ansehung Gottes. Die erstere Einschränkung findet nur in wenigen Fällen statt; in denen mehesten die Unterthanen ihrer Obrigkeit unterworfen sind; doch sind zwei Fälle in welchen solches nicht ist; nemlich vor erst wann sie solches nicht haben wollen, und hiernächst wenn sie solches nicht haben können thun. Erstes muß, in besondern Fällen von demjenigen, der

der es behauptet, bewiesen werden; indem da die allgemeine Ruhe, welche der einzige Endzweck bey Errichtung eines Staats ist, nicht erreicht werden kann, wann es in der Unterthanen Belieben stehet die von der Obrigkeit erwählte Mittel, worunter die Straffen mit gehören, zu beurtheilen, und nach Willkühr anzunehmen oder zu verwerffen; doch giebt es allerdings dergleichen Fälle, in welchen entweder die allgemeine Wohlfart nicht sonderlich leidet; oder auch, wann solches geschieht, die Glieder eines Staats dennoch einem jeden der Unterthanen die freye Beurtheilung der dazu erforderlichen Mittel in einigen Stücken überlassen haben, da es in einem jeden Belieben stehet seinem eigenen Vortheil zu entsagen: und muß solches nach Verschiedenheit der Umstände fest gesetzt werden. In einer unbeschränkten Monarchischen Republick hat meistens der Landes Herr eine unbeschränkte Macht, die Verbrechen zu straffen wie er will; hingegen in andern Regierungs Arten kann zuweilen derselbige, so etwas wider die Geseze begangen, das Recht haben um sich der Straffe, wenn sie ihm wieder die Fundamental Geseze der Republick auferlegt wird, zu wiedersetzen.

§. V. Ich habe weiter erinnert, daß zuweilen eine bürgerliche Obrigkeit deswegen kein Recht habe seine Unterthanen nach Willkühr zu straffen; weil sich die Unterthanen derselben in einigen Stücken nicht unterwerfen können. Solches würde alsdann statt finden, wenn ein Gesezgeber von seinen Unterthanen etwas das wahrhaftig mit seinen Pflichten streitet fordern, und sie hernach offenkundig wegen dessen Verabthümung straffen wollte; indem sich die Unterthanen dem Landes Herrn dahin um böses zu thun nicht haben verbinden, und also auch ihm kein Recht geben können, um sie aus einer solchen Ursache zu straffen: wiewegen sie sich auch derselben in einem solchen Fall widersetzen dürfen. Es ist aber hiebey zu merken, daß eines Theils dieser Fall ansehnlich selten entstehe, andern Theils auch wenn er entstände doch in denen mehrsten Fällen unsere Wiedersezung gegen die Straffen vergeblich seyn, und deswegen mehr schlimme als gute Folgen nach sich ziehen würde.

§. Die andere Einschränkung der Gewalt einer bürgerlichen Obrigkeit im straffen äußert sich in Ansehung Gottes, und diese ist viel genauer; jedoch äußert sie auch ihre Wirkung bloß in Ansehung Gottes, und nicht in Ansehung anderer Menschen; und kann ein Gesezgeber bloß von Gott angehalten werden um demselben davon Rechenschaft zu geben, ob die Straffen seiner Vorschrift gemäß seyn oder nicht. Die Unterthanen hingegen müssen sich denen selben unterwerfen, und alle andere Menschen damit zu frieden seyn wenn solche nicht in Acht genommen wird, und sind also in dieser Absicht so wohl die Atheniensischen Geseze von Draco, welche einen Diebstahl von Gartenfrüchten am Leben straffen, als die Egyptischen, welche denselben gänzlich ungesstrafft ließen, jedes in seiner Republick fest zu halten. Gott hingegen will, daß ein Gesezgeber sein möglichstes Beste anwenden solle, um die Straffen ihrem Endzweck gemäß, das ist zur Wohlfahrt eines Staats einzurichten. Wie solches geschehet läset sich aber nicht als bey genauerer Betrachtung dieses Endzwecks derselben ausmachen. Weil aber derselbe ohne seine Schuld hierinnen einen Irrthum begehen kann, so habe ich hinzugefüget, er seye schuldig dieses zu thun in so weit es ihm möglich ist; weil Gott nach seiner unendlichen Weisheit niemals von jemanden etwas unmögliches fordern kann.

Die Fortsezung wird zu einer andern Zeit folgen.

Schlegelndall.

1 Sachen / so zu verkaufen ansehbald Dinstag.

Nachdem im letzten und dritten vorgewesenen Termino, der Kriegs Märkten halber sich niemand gestellt der auf die angeschlagene von de Sandische Wiffelsche Weyde ein Gebot gethan, so hat judicium resolviret, noch einen Terminum auf Sonnabend den 26 Julii c. zum letzten mahl zu prässiren; vierteltag, so nun noch in dieser Weyde Lust haben, wollen aed. Tages, morgens um 10 Uhr aufm Rathhause sich einfinden und nach angehörten Vorwarden ihren Vortheil suchen. Nees in judicio den 24 May 1760.

Schmerds

Böhmers Raeth in Heeren, bestehend in Haus, Baumgarten, Garten und ein wenig Weiden, soll zum Behuf restituierender Steuern, in Besoldung juuicari, auf den 5 Julii a. c. zum ersten mahl angehangen werden; die dazu Lust tragen, wollen sich sodann vor Gericht hieselbst einfinden, und nach genommener Einsicht der Lage, und angehörten Vorwarden ihren Vortheil suchen. Es werden zugleich alle dieselbige, so einig Brand oder sonstig Recht an dieser Raethe zu machen berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato. über 9 Wochen solches cum iustificatoriis sub poena præclusionis, beybringen. Rees den 3 May 1760.

II. Sachen / so verkauft ausserhalb Dniburg.

Wir zum Elevischen Landgericht berordnete Landrichter und Assessores fügen hiemit jeder männiglich zu wissen, wasmassen der Herr von Bentum bey uns angezeigt, wie er von Johann Rog den zu Wehr kentlich gelegen, und vor demselben unterm 10 Julii 1756 von dem Herrn Hofrath Foris und Herrn Auditeur Hymmen anerkauften Baurenhof anerkaufet habe, und zu seiner Sicherheit vor Erlegung des integralen Kaufschillings alle und jede, so an besagten Baurenhof einen rechtlichen Anspruch, ex quocunque capire es auch immer seyn möge, zu haben vermeinen, per Edictales Dronungs, mässig verabluden zu lassen gebethen. Wenn wir nun solchem Suchen statt gegeben; Als citiren und laden wir hiemit und Kraft dieses proclamatis, wovon eines hier, das andere zu Rymwegen, und das dritte zu Alpen angeschlagen, alle und jede, so an vorged. Baurenhof etwas zu prärendiren haben, peremptorie, daß sie à dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termin zu rechnen, ihre Forderungen und Ansprüche, wie sie dieselbe mit untadelhaften documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, auch alsdenn in Termino den 31sten Julii vor uns im Landgericht gestellen, die documenta zur justification ihrer Forderungen in originali produciren, bey Entstehung dessen aber nach abgelaufenem Termino gewärtigen sollen, daß niemand weiter mit einigem Anspruch an diesem Bauren. Hof gehöret, und ihnen ein ewiges klüßschweigen aufergelegt werden wird. Wornach sich ein jeder zu achten. Elebe im Landg. den 22 May 1760.

Sethmann, Rittmeister.

Wiemann.

III. Citatio Creditorum außerb. Dniburg.

Da der hiesige Gastwirth Daniel Lesch von hier aufgetreten, und in dessen Vermögen Concurfus entstanden, der interimis Curator Herr Advocatus Carp auch mittelst Supplicati um gebührende Vorladung dessen Creditorum ad liquidandum gebeten mithin diesem Suchen statt gegeben, so werden alle und jede Creditores des ged. Daniels Lesch Kraft dieses proclamatis, wovon eines hieselbst, das andere zu Rheinberck und das dritte zu Buchholz angeschlagen, peremptorie citiret und abgeladen, daß sie innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, wie sie solche mit untadelhaften documentis zu verificiren vermögen ad Acta anzeigen, auch alsdenn den 10 September a. c. vorm Landgericht hieselbst erscheinen, ihre Forderungen mit Originalien iustificiren, derselben halber mit dem Curatore und Neben Creditoren ad Protocolum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entstehung rechtliche Erkenntnis und locum in abfassender Priorität, Urtheil abwarten, mit Ablauf des Termins aber Acta für beschloßen geachtet, und dieselbige, so ihre Forderungen nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und sich angem. Lage nicht gestellt und ihre Forderungen gebührend iustificiret, nicht weiter gehöret, sondern mit Auflegung eines ewigen klüßschweigens von dem Vermögen abgewiesen werden sollen. Wesel im Landg. den 9 Junii 1760.

Siegfried, v. Belnom.

Anhang.

Anhang.

Nam. XXVIII. Dienstag den 8. Julii 1760.

In dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Zum Behuf residirender Steuern, sollen die Kornfrüchte von B. Wiensberg und von Osewicks Hof zu Beck, den 9 Julii, Nachm. um 1 Uhr, an Riewerts Haus daselbst, publice verkauft werden.

Am 8ten Julii soll an Brieggers unter Neutkirchen, Fürstenthum Meurs, die Kathstelle, Bruggers genannt, dem meistbietenden von der Eigenerinn Beel besonders öffentlich verkauft werden.

Nachdem aus die von denen Erben Johann Nissenbeck freywillig jedoch subdicaliter ratione cointeressu mino annuum ad hancam gebrachte Parzellen, als: 1) auf die Kathstelle, so auf 700 Rthlr. gewürdiget, 450 Rthlr. 2) den Viehenscamp, so auf 100 Rthlr. taxiret, 170 Rthlr. 3) den Riesacker, so auf 300 Rthlr. geschätzt, 160 Rthlr. und 4) das im Briethäuser Felde gelegene Stück Land ohngefähr einen halben Morgen, so auf 30 Rthlr. äst. miet, 30 Rthlr. in secundo termino gebotten worden: so wird solches dem publico bekannt gemacht, und daß darüber den 15 Julii die letzte Kerze darüber anzubrennen soll, hierzu Lust tragende können sich des Endes zum fernern Gebot an besagtem Tage, Nachm. um 4 Uhr, auf der Stadtwage in Eleve einfinden.

Nachdem das hieselbst aufm Stückensträßgen gelegene, dem Peter Peters zuständige Wohnhaus, so auf 400 Rthlr. taxiret worden, ad instantiam der Jungfern Johann Everwin Judt, dotaliter distrahirt werden soll, und darauf in secundo termino den 16 dieses 350 Rthlr. gebotten worden: als wird solches dem publico bekannt gemacht, zugleich auch, daß den 17ten Julii a. c., die letzte Kerze darüber anzubrennen soll; welche nun ferner darauf zu hohen Lust tragen, können sich Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwage des Endes einfinden. Eleve im Landg. den 30 May 1760. Sethmann, Rittmeister. Wieman.

Es wird hiemit jedermänniglich bekannt gemacht, daß die großjährige Kinder der auf der alten Socherheide verstorbenen Eheleuten Kösten Julius und Vormünder derselben minderjährigen Kinder, Vorhabens sind unter Assistance des Landgerichts die nachgelassene Bestallien und Mobilien, auch Roggen, den 15 Julii Vorm. um 9 Uhr, an denselben in Nacht gebotten, so genannten Illüssen oder Berkerschen Guth vor Soch gelegen, den meistbietenden verkaufen zu lassen; die dazu Lust haben, können sich alsdann zu Eleve im Landgericht einfinden. Eleve im Landg. den 28 Junii 1760. Sethmann, Rittmeister.

Die Erben von Meister Francis Quartier sind vornehmens den 10 Julii a. curr., freywillig zu verkaufen zwey Kohlgraben außer dem Draß-Thor in Seaneys gelegen; wer dazu Lust hat, kan sich bey Hent. Zahn den 10 curr., Nachm. um 2 Uhr einfinden.

VI. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Es hat der Kaufmann und Weinhändler Herr Jacob Hantel das von denen Erben der verstorbenen Eheleuten Keller ad hancam publicam gebrachte, hieselbst aufm Knuppelmarkt gelegene Haus künftlich an sich gebracht; sollte jemand ein oder andere Ansprache und Forderung ex quocunque capite es auch seye, daran zu haben vermeinen, muß sich in Zeit von 6 Wochen gehörig melden und seine Gerechtsahme justifiziren.

VII. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Jacob und Jan Jansen haben an Reiner Hulmann ein Stück Bauland, bey Kerstgeshof im Gabbet als allodial Schatz und Zehend frey, verkauft, und hat Ankäufer zu seiner Sicherheit Edictales extrahiret, so in Kantien, zu Eleve und zu Wörmter assigiret, und ist terminus peremptorium auf den 12 August a. curr. präfigiret, welches hiemit bekannt gemacht wird. Kantien im Landg. den 3 Junii 1760.

VIII. Von inhaftirter Person ausserhalb Duisburg.

Dem publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß gestern Morgen ein fremd. r. Kerl, so bes. Begeh.

Weges von Nimwegen und Franckenburg gekommen, vor hiesiger Stadt mit einem Pferde, wegen Verdachts solches entwendet zu haben, fesse arretiret und auf hiesiges Schloß hingesetzt worden. Dieser Keel gibt vor von Manheim bürtig zu seyn, und Jacob Carria zu heißen, und daß er seither 2 2 3 Jahren bey der Französischen Armee am Nieder-Rhein sich als Marquetenier aufgehalten habe. Derselbe ist etwa 50 jährigen Alters etwas mehr dan mittelmächtiger Statur, bageren Gesicht, schwarz flacher Haaren, und spricht eine vermischte hochteutsche und niederländische Sprache. Das Pferd ist eine Eastanten braune Stute, mit einer weißen Kolbe, ohngefähr 7 Jahr alt; wer nun zum Beschwer dieses Inquisit, etwas einzugeben weis, wolle solches in utilitatem publicam, zu Facilität und Fortsetzung der Inquisition bey hiesigem Landgericht demehr angeben, da seither kühnem die Pferde-Dieberey in hiesigen Gegenden ganz frequent gewesen, massen dann auch der etwailge Eigenthümer dieses Pferdes alhier mit nötigen justificatoriis sich melden, und dasselbe recognosciren kan. Eleve im Landger. den 13 Junii 1760. Sethmann, Rittmeister.

IX. Citatio Edictalis einer entwichnen Person ausserhalb Duisburg.

Da der invalid gemordene Justitier Died. Jörgen Hellinger gegen seine Ehefrau Sibilla Zuschlag wegen Ehebruch und heimlichen Verlauffens eine Ehescheidungs-Klage hieselbst bey Gericht angestellt, und solche ihr auch per Requisitionales zu Erefeld, alwo sie sich damals aufgehalten, inknuicet worden, sie aber in Termino nicht erschienen, und wie sie ad secundum terminum abgeladet werden sollen, nicht mehr gegenwärtig gewesen, sondern ihren Aufenthalt unbekant gemacht hat: so wird selbige hiemit auf den 4 Julii als den 2ten, oder doch längstens auf den 1 August als den 3ten und endlichen Termin um so denn alhie in loco judicii Vormitt. persönlich zu erscheinen und auf die Ehebruchs- und Desertions-Klage sich zu verantworten öffentlich abgeladen, in Ausbleibungs-Fall wird ihr zugleich der Herr Advocat Schragmüller ex officio pro Mandatarii zugeordnet, und soll alsdann in contumaciam verfahren werden. Herbede in judicio den 28 May 1760.

X. Citatio Edictalis ausserhalb Duisburg.

Da Cath. Beckmanns zu Stodum klagen angezeigt, daß ihr Ehemann E. Käuge aus Dortm. bürtig, sie vor ohngefähr 8 Jahren, böshast ohne Ursache verlassen, ohne daß sie bis dahin dessen Aufenthalt, wie sie eydlich zu erhärten declariret, erfahren können, und dannerhero angehalten, daß wider denselben die Edictal-Citation erkannt, und alsensals die Ehe als geschieden declariret, und ihr zur andernwerten Ehe zu schreiten zugelassen werden möge: Als wird geb. ErKüuge durch diese Edictal-Citation, deren eine hieselbst, eine zu Dortmund und die dritte zu Essen affigiret werden soll, hiedurch verabladet, sich binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweyten, und 4 für den dritten Termin präsigniret werden, mithin längstens den 10 Junii alhier auf der ordentlichen Gerichts-Ruben persönlich einstellen, und auf die Desertions-Klage, falls die Güte verslagen mögte, zu antworten, oder zu gewärtigen, daß in contumaciam die Gebühr Rechts verurtheilt werden solle. In dessen demselben zugleich der Advocatus ordin. Herr Hoffkeil Frank zu Beobachtung dessen, was die Ordnung erfordert, zum Curatore ex officio angeordnet wird. Gendree den 18 März 1760. Basse.

XI. A V E R T I S S E M E N T.

Es hat ein fremder Mensch, seinem Vorgeben nach aus Botteroy bürtig, an einen hiesigen Hofgerichts Eingefessenen eine schwarze Stute mit einem kleinen Zeichen vorm Kopf, ohngefähr 7 bis 8 Jahr alt, verkauft. Es ist aber derselbe auf den gegen ihn geäußerten Verdacht, daß das Pferd gestohlen seyn müsse, zwischen Weges nach Schwelm, welselbst den Kaufschilling empfangen solle, davon gegangen. Dieses wird zu dem Ende bekant gemacht, daß mit der Eibe-thümer der allem Ansehen nach gestohlenen Stute, sich heym-Hochgericht zu Schwelm vorm 25 Julii a. c. melden, und so ferne sich dazu gehörig zu legitimiren vermag, das Pferd gegen Erstattung des Futter-Geldes, wieder in Empfang nehmen könne, da sonst solches öffentlich verkauft werden wird.

Diese Intelligenz Zettel sind zu bekommen im Adress-Comtoir zu Duisburg, und bey allen Postämtern das Stück für 2 und 4 Viertel Stüber.